Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1863)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 23. Samstag den 6. Juni 1863.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile, bei Wiederholung 7 Cts.
Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.
Briefe u. Gelder franco

Anregungen zur Organisation des Bisthums Basel.

Es ist eine bedenkliche Sache, eine bessere Ordnung und Organisation in einem Bisthum anzuregen, weil man erstens dabei eine Nichtbefriedigtheit durch das Bestehende ausdrückt, zweitens den Mittel-Organen zwischen Geistlichkeit und Bischof mehr Lasten und Leistungen zumuthet und drittens durch Aufdeckung vielleicht mehr oder minder verborgener Mängel sich nach keiner Seite beliebt macht.

Indeß, wir sind schon lange gewohnt, auf unserer Laufbahn mehr Dornen als Rosen zu treffen und haben es uns von Anfang an zur Regel gemacht, auf Lob und Tadel wenig zu achten, sondern nur auf die Stimme unserer Pflicht und unseres Gewissens zu hören; darum wenn die Anregungen, die wir hiemit beginnen, nur in Etwas Besserung herbeiführen werden, so sind wir schon zufrieden, mögen wir auch dabei selbst noch so starkem Hagelschauer ausgesetzt werden.

I.

Ein Mißstand unserer Diözese besteht in dem bunten Gemisch von geordneten und ungeordneten Kapiteln und deren vorhandener oder mangelnder Verbindung unter sich.

a. Im Kanton **Luzern** befinden sich vier Rural- und zwei Stiftskapitel. Die vier Ruralkapitel sind vollkommen organisirt und deren Vorstände stehen auch unter sich durch das bischöfliche Commissariat in Vereinigung. — Hier also findet sich durchweg die rechte Ordnung und wir notiren es besonders als etwas Zweckmäßiges, daß das bischöfliche Commissariat nicht mit einer Dekanatswürde zusammenfällt, sondern neben und über allen Dekanen steht.

b. Im Kanton **Solothurn** besteht zur Zeit ein einziges, geordnetes Dekanat, das des Kapitels Buchsgau. Wohl hat der sel. Bischof Salzmann auch für die Pfarreien der Amteien Dornach und Thierstein einen Dekan oder Vizedekan, von sich aus ernannt und aufgestellt, aber da das Kapitel als solches noch nicht organisirt und dekretirt ist, so mangelt eben noch immer das Nothwendige und Wünschbare. Es sollten also Kapitelsstatuten (schon längst sind solche der bischöfl. Approbation unterbreitet) für die Pfarreien dieses Bezirks genehmigt und in Vollzug gesetzt werden, was, mit Vorbehalt vielleicht einer persönlichen Rücksicht zur Zeit, unschwer zu bewerkstelligen wäre und zum Ziele führen müßte.

Ganz ohne andern Verband unter sich, als den durch ein Pastoral-Conferenzen-Reglement gegebenen, befinden sich die Pfarreien der Wasseramtei und des Leberberges, mit Inbegriff des Stadtpfarramtes von Solothurn, vierzehn an Zahl. Hier war gleichsam der Bischof Dekan, allein in der That, mit Ausnahme, daß eben das bischöfliche Ordinariat das Dispenswesen für diese Pfarreien, selbst bei jeder Verkünddispense, unmittelbar besorgte, hatten doch alle diese Pfarreien keinen Dekan, kein autorisirtes Haupt, kein näheres Centrum. — Wir sind der Ansicht, daß dieses Verhältniß durchaus nicht fortbestehen sollte, sondern daß Solothurn mit Lebern und Wasseramtei zu einem geistlichen Kapitel erhoben werden und demselben ein Dekan, oder auch, wenn man die Ehre des Dekanats dem bischöflichen Namen zuwenden wollte, doch ein Vizedekan, mit allen wesentlichen Befugnissen und Pflichten eines Dekans, vorstehen sollte.

Hätten wir hiemit für den Kanton Solothurn drei geordnete Dekanate (nebst zwei Stiftskapiteln St. Urs und Schönenwerth), so würden wir selbst die gleiche Einigung der respektiven Kapitelsvorstände, die sich im Kanton Luzern findet, nämlich durch einen bischöflichen Commissarius für den Kanton Solothurn, befürworten. Die Wahl dieses Commissarius würde natürlich dem Bischof gänzlich freistehen, allein in der Regel würde derselbe wohl aus der Zahl der solothurnischen Domherren-Senatoren am besten genommen. So würden der Klerus und die geistlichen Angelegenheiten des Kantons Solothurn gewiß in gedeihlicher Weise regularisirt und dem bischöflichen Amte selbst damit manche Beschwerde und manches kleinliche Geschäft abgenommen.

c. Im Kanton **Aargau** finden sich, nebst drei Stiftskapiteln, vier geistliche Ruralkapitel, denen je ein Dekan vorsteht. Nebstdem aber existirt noch daselbst, aus dem Organismus der alten Diözese Basel herrührend, ein bischöfliches General-Provikariat, dessen Administrationsbezirk aber nur das Kapitel Siß- und Frickgau nebst den katholischen Pfarreien des Kantons Baselland-schaft (Birseck und Liestal) umfaßt.

Wir gestehen, daß wir dieses Generalprovikariat in der jetzigen Zeit und für die bestehende Ordnung der Dinge nicht mehr ganz passend finden, wohl es aber für angemessen erachten würden, wenn aus dem General-Provikar ein bischöflicher Commissar für den gesammten Kanton Aargau würde, wo-

mit freilich das Frickthal um sein Prärogativ käme, indem bei späterm Anlaße der bischöfliche Commissarius auch aus einem andern Kapitel gewählt werden könnte.

Der Ansicht unbedingt huldigend, es sei besser, wenn ein bischöflicher Commissar nicht zugleich Dekan sei, sondern die Dekane unter sich einige und verbinde, kommen wir aber hiebei doch in einige Verlegenheit (die auch in Bezug auf den Kt. Luzern möglicherweise eintreffen könnte), indem es in mancherlei Hinsicht auch wieder nicht schicklich ist, daß ein bischöfl. Commissarius, der über allen Dekanen steht, als Pfarrer einer Pfarrei unter einem dieser Dekane stünde. In dieser Hinsicht würden, wenn nicht etwa der residirende Domherr des Standes Aargau in Solothurn, was nicht unpassend wäre, wenigstens die bestehenden geistlichen Stifte von Rheinfelden, Baden und Zurzach einen Ausweg darbieten. Immerhin aber würde diese Idee für jetzt noch nicht anders in Geltung kommen, als indem der bestehende Provikar eo ipso in einen bischöflichen Commissarius umzutaufen wäre.

Die Frage, ob dann das Baselland selbständig werden, oder an die Kapitel des Aargau sich als fünftes Dekanat anschließen sollte, möchten wir für einmal noch nicht entscheiden, neigen uns aber zur Abtrennung hin, namentlich weil die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Birseckes denen der aargauischen Kapitel sehr ungleichartig sind.

d. Im Kanton **Bern**, d. h. im bernerischen Jura, finden wir sechs Dekanate, d. h. sechs geistliche Bezirke, wovon jeweilen der Pfarrer des Hauptortes mit Dekansvollmachten vom Bischof ausgestattet wird. Da der Bischof hier Collator der Pfarreien ist, so geht indirekt auch die Dekans-Ernennung von ihm aus, wobei übrigens nach der Uebung die Dekanswürde an den Ort geknüpft ist. Kapitel heißen diese Dekanate nicht, weil die Pfarrer nicht kanonisch instituirte sind, sondern nach Art der Desservants in Frankreich angestellt, und weil auch die Geistlichkeit keinerlei Kapitelsbefugnisse besitzt. Früher waren selbst keine Konferenzen hier in Uebung, der sel. Bischof Arnold erst hat sie eingeführt. Unter den sechs Dekanaten, wovon fünf französischer Sprache, ist seit Aufhebung des Provikariats, zirka 1834, kein eigentlicher Zusammenhang. — Es ist unschwer, zu erkennen, daß hier eine wahre Organisation noch mangelt, und daß es zur gedeihlichen Administration des Jura vor Allem einer Centralisation bedarf, sei es nun, daß man das ursprüngliche Provikariat wieder herstellt, sei es, daß man nach Analogie der andern Kantone ein bischöfliches Commissariat errichtet. Auch dieses würde am besten mit keinem der sechs Dekanate verbunden, sondern eigens bestehen. Der jeweilige, residirende Domherr des Standes Bern würde nach seiner Stellung hiefür am geeignetsten sein.

e. Im Kanton **Thurgau** sind zwei Kapitel, deren jedem ein Dekan vorsteht. Zur Zeit ist der eine zugleich bischöflicher Commissar. — Sofern es sich nicht recht schickt, daß ein bischöflicher Commissar mit seiner Pfarrei unter einem Dekane steht, und da im Thurgau keine andern geistlichen Benefizien als die Seelsorgspfründen sich finden und selbst eine residentiale Domherrenpräbende für diesen Kanton nicht besteht, so ist es hier wohl kaum auszuweichen, daß nicht das bischöfliche Commissariat mit einem Dekanat verbunden werde, was

f. auch im Kanton **Zug**, das nur Ein Kapitel zählt, durchaus keine Inkonvenienz hat, im Gegentheil Inkonvenienzen beseitigt, die sonst entstehen könnten; doch ist die Stadtpfarrei von Zug schon während längerer Zeit auch mit der Commissariatsstelle vereinigt gewesen, während das Dekanat in andern Händen war.

g. Analog dem Kanton Zug wäre der Kanton **Baselland**schaft mit seinem Dekanat Birseck, an welches noch Liestal anzuschließen wäre; nur ist hier, wo der Bischof den Dekan frei aus der birseckischen Geistlichkeit wählt, die bischöfliche Commissariatstelle überflüssig, indem solche nur da Sinn und Bedeutung hat, wo entweder mehrere Kapitel oder Dekanate einer einheitlichen Oberleitung bedürfen oder wo die Kapitelsgeistlichkeit den Dekan wählt und nicht der Bischof.

Nebst diesen angeführten geistlichen Administrationskreisen enthält das Bisthum Basel noch etliche Ortschaften, die bisher unmittelbar unter bischöflicher Jurisdiktion standen und unmittelbar in allen Angelegenheiten mit dem Ordinariat verkehrten. Es sind Basel, St. Immer, Münster (Moutier) und Schaffhausen (mit Ramsen). Hieran dürften bald noch Bern und Biel sich anschließen. — Die Fortdauer dieser unmittelbaren Verknüpfung mit der kirchlichen Oberbehörde ist durch die wichtige und schwierige Lage dieser Pfarreien begründet und gerechtfertigt und hat in gewisser Beziehung auch fortzubestehen. Indessen wenn am Sitze der bischöflichen Behörde sich ein Provikariat oder bischöfliches Commissariat für den Jura befände, so könnten, wenigstens theilweise, z. B. in Bezug auf Dispens- und Ehesachen, die Pfarreien St. Immer, Münster, Bern und Biel, auch dieser vermittelnden Behörde unterstellt werden; oder es könnte für diese unmittelbaren Pfarreien, deren Verhältnisse sich ziemlich gleichartig sind, auch ein eigenes bischöfliches Commissariat oder Generalvikariat aufgestellt werden.

Noch bedarf es der Erwähnung, daß die residirenden Domherrenstellen der Kantone Luzern, Bern und Aargau, wie auch Solothurn, an sich immerhin geeignet, ein Mittelglied zu bilden zwischen dem Klerus der betreffenden Kantone und der bischöfl. Curia, in dem Falle, leider! diese ihre Bedeutsamkeit mehr oder minder einbüßen müßten, wenn entweder die Regierungen allzu rücksichtslos Geistliche ihres Vertrauens, die aber nicht gleiches von Seite der Kirche und des Bischofs verdienen würden, hinstellen oder auch wenn man sie als Ruheposten für dienstunfähige Seelsorger oder endlich als bloße Gehaltszulage für anderwärts übergenug beschäftigte Geistliche benutzen wollte. Die bisherige Lage der Dinge mußte

freilich stark auf solche Anschauung hindrängen, da die Domherren sozusagen unbeschäftigt waren, aber eben das sollte nicht in gleicher Weise fortdauern.

Haben wir uns hiemit über die durchgängige Errichtung von bischöflichen Commissariaten ausgesprochen, so wollen wir schließlich zwei Bemerkungen nicht unterdrücken: nämlich, daß erstens die Befugnisse der Commissarien, seien sie von welchem Umfange immer, mit oder ohne eigentliche Offizialität, genau fixirt und detaillirt sein sollen, so daß Jeder bestimmt weiß, worin er selbst handeln und worin er an das Ordinariat recurriren soll, — und daß zweitens alljährliche Commissariatsberichte über die verschiedenen Zweige ihrer administrativen (oder auch Offizialitäts-) Thätigkeit eingeführt werden sollen, denn ohne solche regelmäßige Berichtgabe ist das Comissariatswesen etwas sehr mangelhaftes, und leider war es bis anhin so beschaffen.

Begreiflich bedarf eine derartige Ausgestaltung der Bisthumsverhältnisse des Zusammenwirkens und des Rathes von verschiedenen Seiten; der Bischof kann am wenigsten hierin absolutistisch und eigenmächtig handeln; die Provikare, Commissare und Dekane selbst werden hiefür ihre Gutachten hauptsächlich abzugeben haben. Eben deßhalb war es unsere Ansicht, daß es zweckmäßig sei, diese Anregungen rechtzeitig zur öffentlichen Besprechung zu bringen. Aber nur, wer es gut mit der katholischen Kirche und ihrem Gedeihen im Bisthum Basel und damit auch gut mit dem wahren Gedeihen des Bisthums Basel meint, der rede sein Wort hiezu!

Correspondenzen und Notizen.

P. Deharpe's Katechismus im Bisthum Sitten.

(Aus dem bischöflichen Hirtenbrief.)

Petrus Josef hat es der Wichtigkeit der Sache angemessen gehalten, in einem einläßlichen Hirtenbrief der Geistlichkeit und dem Volk die Gründe anzugeben, warum er den Katechismus des R. P. Deharpe zum Diözesankatechismus bestimmt hat. Die daherigen Beweggründe, welche auch für andere Bisthümer der Schweiz mehr oder weniger zutreffen und daher allgemeiner Beachtung verdienen, lauten:

„Die Eigenschaften, die ein guter Katechismus haben soll, sind Unseres Erachtens folgende sieben: Erstens die reine Orthodoxie oder Rechtgläubigkeit, die darin besteht, daß in demselben nichts enthalten sei, was nicht mit den Vorschriften des katholischen Glaubens vollkommen übereinstimmt; daß darin nur Wahres und bestimmt Gewisses vorkomme. Zweitens die Genauigkeit der Lehre, die darin entwickelt wird; diese erfordert die strenge Richtigkeit und Bestimmtheit der Begriffe, die von jeder Sache sollen gegeben werden, daß nichts Ueberflüssiges und minder Wahres beigemischt, nur was zur Sache gehört, weder mehr noch weniger, angebracht werde. Drittens die Vollständigkeit der Lehre, die da will, daß nichts von allem dem ausgelassen sei, was man von diesem oder jenem Gegenstand oder Lehrstücke zu wissen hat. Viertens die Deutlichkeit, welche in der Auswahl jener Wörter, Ausdrücke und Wendungen besteht, die dem Leser so leicht als möglich verständlich sind, und die Sache leicht faßlich machen. Fünftens die Kürze, welche die Weglassung alles desjenigen erheischt, was zu einer hinlänglichen Religionskenntniß entbehrlich ist, um so die Erlernung und Behaltung des Katechismus nach Möglichkeit zu erleichtern. Sechtens die methodische Darstellung, welche darin besteht, daß die Wahrheiten und Lehrstücke in einer gewissen Folge, welche in der unter selben herrschenden Verbindung, Ordnung und Verwandtschaft gegründet ist, angebracht und dargelegt werden, um auf diese Weise einen ordentlichen Religionsbegriff zu geben. Siebentens endlich die Angemessenheit hinsichtlich der Fähigkeit der Unterweisungspflichtigen, besonders aber der Kinder, welche die Mehrzahl derselben ausmachen; wie auch hinsichtlich der Unterrichtsstoffe, welche die Landes- und Familien-Verhältnisse erheischen und möglich machen.

„Die Berücksichtigung dieser Eigenschaften lenkten Unsere Auswahl auf jenen Katechismus hin, der vor einigen Jahren von einem auch in unserm Vaterlande vortheilhaft bekannten Priester aus der Gesellschaft Jesu ist verfaßt worden, und dessen Annahme für unsern Sprengel Wir hiemit kungeben."

Petrus Josef weist hierauf nach, daß Deharpes Katechismus wirklich diese sieben Eigenschaften eines guten Katechismus in vorzüglichem Grade besitze. Bezüglich der Orthodoxie beruft er sich auf die Aussprüche und Gutheißung so vieler Bischöfe Deutschlands, deren Gelehrsamkeit, Religionseifer und unerschütterliche Anhänglichkeit an den katholischen Glauben rühmlichst bekannt sind und die Genehmigung der Ordens-Oberen, die hierin mit größter Umsicht verfahren, und auch seine eigene Prüfung. In Betreff der Genauigkeit der Lehre beruhiget ihn die Kunde, daß es einen in der theologischen Wissenschaft bewanderten Mann zum Verfasser hat, der als solcher wohlbekannt und von den Bischöfen Deutschlands mit dem ehrenvollen Auftrage betraut, einen für unsere Zeiten geeigneten Katechismus zu verfassen, sich dieser Arbeit mit Eifer und Ernst gewidmet, und die gegebene Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst hat. Diese und die übrigen vier Eigenschaften des Werkes erhellen aus der Thatsache, daß er in allen Diözesen Bayerns und in manchen andern des katholischen Deutschlands auf Verordnung der Bischöfe mit glücklichem Erfolge eingeführt wurde, dann auch theilweise aus der einfachen Einsicht des Werkes selbst.

„Rücksichtlich der Angemessenheit für Unsern Kirchsprengel, führt **Petrus Josef** weiter, wendeten Wir Uns an mehrere besonders mit dem Katechetenamte vertraute Seelsorger, um hierüber ihre Ansicht einzuholen; diese erklärten sich ohne Bedenken für die Annahme. Der Verfasser selbst, der seinem Katechismus für die verschiedenen Schulklassen oder Unterrichtsstufen eine verschiedene Ausdehnung gegeben und selbe mit Nummern bezeichnet, sprach sich ebenfalls dahin aus, daß die von Uns gewählte Nummer (Nr. III) für unsere Diözese die geeigneteste sei. Dieses Urtheil ist um so zuverlässiger, da es von einem Manne kömmt, der sich mehrere Jahre im Wallis

aufgehalten, darin das Lehr- und Priesteramt ausgeübt hat und dessen Verhältnisse durch und durch kennen soll. Er meldet uns, daß eben diese Nummer, zunächst für Bergländer wie das Unsrige berechnet, in ihrer Anwendung sich als zweckdienlich erwiesen habe. Sollte man es da oder dort für zweckmäßig erachten, je nach Umständen oder Verhältnissen auch von den übrigen Nummern Gebrauch zu machen, so sei hiemit kundgethan, daß Wir dem ganzen Werke Unsere bischöfliche Gutheißung ertheilen.

„Derselbe ehrwürdige Pater verfaßte überdieß ein katechetisches Handbuch, aus welchem der Religionslehrer bequemlich seine Erklärungen schöpfen könnte. Er suchte damit sich des erhaltenen Auftrages auf das vollständigste zu entladen. Wir wollen mit diesen Worten nicht zu verstehen geben, daß der neugewählte Katechismus nichts mehr zu wünschen übrig lasse, sondern nur zeigen, daß er nach Unserm Ermessen für die Gegenwart Unsern Vorzug verdiene, und daher Unsere Auswahl keine willkührliche, sondern eine reiflich geprüfte und gegründete sei.

„Nehmet demnach, so schließt der weise Hirtenbrief, Vielgeliebte Bistumsangehörige, auf das Wort eueres Oberhirten, nehmet gleichsam aus dessen Händen den für euch neuen Katechismus hin. Fürchtet nicht darin einen andern Glauben als jenen euerer Väter, eine andere Religionslehre als jene, die euch bis dahin vorgetragen worden, zu finden. Nur der Wortlaut ist verschieden, nicht der Sinn, nicht die Sache. Der Verfasser befolgte nur genau die von der Kirche selbst angelobte Vorschrift des gelehrten kirchlichen Schriftstellers Vinzenz von Lerin, die da lautet: ne dicas nova, sed nove: „Sage nicht Neues, wohl aber auf eine neue Weise;“ d. h. lehre immer das Alte, das Hergebrachte, aber mit immer verständlichern Worten.“

Die Meineide vor Gericht.

(Correspondenz aus Luzern.)

Aus dem benachbarten Aargau hörte man letzten Herbst und Winter, und man las in den öffentlichen Blättern wie häufig der Meineid und selbst der Eidesbruch vorkomme, und wie wenig man sich mehr aus einem Meineid mache; Aehnliches hört man von Richtern und Geistlichen aus andern Kantonen, namentlich auch aus dem Kanton Luzern, und man versichert, das neue Paternitätsgesetz sei wie gemacht, Meineide zu veranlassen, die Richter können mit dem besten Willen nichts dagegen, sie müssen einmal am Gesetze sich halten, auf die sie den Eid geschworen. Es sagte jüngst ein alter, ehrwürdiger und erfahrener Pfarrer, daß jüngst vor einem Gerichte, selbst nach der Ueberzeugung der Richter, drei junge Bursche den Meineid geschworen haben; das Gesetz erlaube den Mannspersonen den sog. Reinigungseid zu thun und sie sind von Schuld und Strafe frei gesprochen, wenn alle Welt vom Gegentheil überzeugt ist. Wie leicht glaubensleere, gewissenslose Menschen hierin zu Werke gehen, ist bekannt. Von andern Orten und von andern Gerichten klagt man, daß die Eide mit einer Gleichgültigkeit verlangt, veranstaltet und geleistet werden, daß einem die Haar zu Berge stehen; man lache vor, bei und nach der Eidesleistung, mache seine Witze, treibe seinen Muthwillen und man höre öfters nicht passende Späße, die sich für einen so ernsten Ort, wo die Gerechtigkeit gehandhabt, die Tugend geschützt und das Laster gestraft werden soll, nicht schicken, sich nicht schicken für die heiligste Handlung vor Gericht. Die Eindrücke solcher Vorkommenheiten müssen sehr schädlich sein und die Folgen noch unheilvoller; schon vor mehr als fünfzig Jahren hat ein protestantischer Prediger bewiesen, daß die Geringschätzung des Eides ein glückliches Volk unglücklich mache, und daß die Heilighaltung des Eides ein unglückliches Volk glücklich machen könne; es ist dieß Klaus Garms, Prediger in Kiel.

Kolping in der Schweiz.

Der Schweiz ist Heil wiederfahren: Vater Kolping hat seine Söhne im Schweizerland besucht. Die Vereine in der Eidgenossenschaft sind die Benjamine des großen Gesellenbundes, der durch ganz Europa seine fruchtbare Zweige ausdehnt; aber eben als die Jüngsten haben sie desto mehr Anspruch auf die Liebe und Nachsicht des Vaters. Kolping besuchte zuerst Luzern.

Freitag Abends bewegte sich in Luzern, so berichtet die ‚Luzerner Ztg.‘ ein Zug mit Musik und Fahne durch die Straßen der Stadt, und wer ihm folgte, fand den Marianischen Saal im Kollegium festlich geschmückt. Hr. Direktor Estermann stieg auf die Rednerbühne und erklärte, Hr. Domvikar Kolping von Köln, der Gesellenvater, sei auf eine Einladung hergekommen und bereit, heute Abend dem hiesigen Gesellenverein einen Vortrag zu halten. Hr. Kolping, eine mittelgroße, feste Gestalt, mit ausgeprägten starken Zügen, trat auf und begann mit dem Gruße:

Gott segne das ehrbare Handwerk! Er habe wohl gewußt, daß er in die Schweiz kommen dürfe, sei er ja im Lande der Freiheit. Es freue ihn, daß der katholische Gesellenverein auch in der Schweiz Wurzeln geschlagen. In einer Stadt am Rhein drunten entstanden, ein Heimwehschmerz einiger Gesellen, die eben nichts als das Wirthshaus und die Straße gehabt, und die zuerst auf den Kinderbänken einer Schulstube zusammengekommen, habe er sich über alle Gauen Deutschlands ausgebreitet und zählt jetzt über hunderttausend Mitglieder, mit Gesellenhäusern, die 40,000 bis 50,000 Thaler gekostet haben, mit Gesellenkassen, welche die Ersparnisse der Gesellen und jungen Meister verwalten. — Auch er sei Geselle gewesen, und ein armer Geselle, und habe durch Erfahrung die Bedürfnisse des Gesellen kennen gelernt. Der Verein habe den Zweck, dieselben zu sammeln, durch Lehre und Beispiel auf sie einzuwirken. Jeder Geselle finde in ihm Aufnahme, dem es ernstlich darum zu thun ist, ein guter Mensch zu sein; der Verein heiße zwar ein katholischer, aber er stößt auch die Protestanten nicht zurück; er muß katholische Priester an seiner Spitze haben, darin liegt eben die Allgemeinheit des Charakters, denn ein katholischer Priester hat, weil familienlos, keine persönlichen Rücksichten, ein katholischer Priester stirbt nicht.

Dies sind einige herausgerissene Gedanken aus dem einstündigen Vortrage. Zu bedauern ist nur, daß kein zahlreicheres Publikum denselben anhören konnte oder wollte. Der Gesellenvater Kolping

ist eine der hervorragendern Persönlichkeiten der Gegenwart; ein Redner nach ihm, ein Handwerker, nannte ihn mit Recht den „Gesellenapostel." Er wirkt geräuschlos, aber unendlich wohlthätig, weil für eine Klasse der Gesellschaft, welche die Grundlage derselben ist. Welch' große Verschiedenheit zwischen diesem großartigen, stillen Streben eines einfachen Priesters und dem marktschreierischen Gebahren eines Schulze-Delitzsch und Lasalle!

Ein Redner brachte ihm in fließendem Deutsch ein Lebehoch; Deklamationen, Gesang und Musik bewiesen, daß auch der hiesige Gesellenverein unter der Leitung des Hochw. Hrn. B. Estermann trefflich gedeiht. Möge der Verein jene Anerkennung und Hülfe finden, welche sein Streben verdient!

Von Luzern ging die Festreise über Olten, wo Abgeordnete der Vereine von Solothurn und Freiburg eintrafen, nach Basel, aus welcher Stadt wir nähere Mittheilungen hierüber noch gewärtigen.

Eine Antwort am rechten Ort.

(Eingesandt.)

Hemmann's Schriftchen: „Die reformirte Gemeinde in Solothurn u. s. f." (1863) hatte nach keiner Seite hin etwelches Verdienst; seine schwächste Seite aber war vornehmlich die sogenannte Reformationsgeschichte Solothurns. Sie bot ein zusammengedrängtes Compilat aus Hottinger und Rob. Glutz, ohne eigene Forschung, ja ohne Benutzung vor der Nase liegenden bessern Materials. Selbst die in P. Alexander Schmid's „Kirchensätzen" enthaltenen Notizen waren dabei völlig ignorirt. Es ist kaum begreiflich, wie der Vorstand einer kirchlichen Gemeinde, und vorab zu der Zeit, da diese vom katholischen Solothurn so edelmüthige Behandlung erfuhr, es wagen durfte, solch' abgestandenen Kohl wieder aufzuwärmen und als wahrhaft eckelhaftes Gericht vorzulegen.

Daß Solothurns katholische Bevölkerung dieses Libell ruhig hinnahm, erklärt sich einigermaßen aus dem Umstande, daß es auch bei der reformirten Gemeinde, für die es bestimmt war, kalte, ja größtentheils mißfällige Aufnahme fand. Indessen wäre es doch unverzeihlich gewesen, wenn Solothurn, das so viele geschichtskundige Männer zählt, die Mißhandlung der historischen Wahrheit in so wichtiger Epoche indolent hingenommen hätte, das patriotische wie das katholische Gefühl verläugnend.

Es geschah nicht, Gott sei Dank! Aber daß es nicht geschah, daß Solothurn seine Ehre nach beiderlei Hinsicht wahrte, ist einem Herzen zu verdanken, das unter einer rauhen Mönchskutte schlägt, aber warm für das Vaterland, wie begeistert für des katholischen Glaubens Wahrheit schlägt. Derselbe gelehrte Pater Alexander Schmid, jetziger Provinzial des Kapuzinerordens in der Schweiz, welcher, wie schon angedeutet, in seinen Kirchensätzen (1857), vornehmlich über die Religionsepoche, schon mancherlei interessante, lauter urkundliche Notizen geboten, war es, der gegen Hemmann's Broschüre die Feder ergriff; und wahrlich, eine gründlichere Beleuchtung, eine schlagendere Abfertigung hätte jenes Machwerk nicht erfahren, eine heilsamere Zuchtruthe der unbedachtsame Pastor nicht erhalten können. Zugleich aber auch hat Solothurn damit ein herrliches Geschichtsmonument, die katholische Religion und Kirche, — ungesucht, denn das Zeugniß strenger, rein urkundlicher Objektivität wird Niemand der historischen Darstellung Pater Alexanders abstreiten dürfen! — eine glänzende Ehrenrettung bekommen. Und das ist wohl die Hauptsache; ansonst würden wir uns auszurufen veranlaßt fühlen: Nur zu viel Ehre für Hemmann und seine Geschichtsklitterei!

Pater Alexanders Werklein*) zeichnet in einer Einleitung den Standpunkt des Verfassers als den der strengen, historischen Treue und reinen Wahrheitsliebe, mit christlicher Toleranz verbunden. Mit markigen Zügen rollt er uns dann in drei Paragraphen ein Bild dessen auf, was Loos und Schicksal der Katholiken in Zürich, Bern und Basel ward, in keiner andern Absicht, als um das rechte Licht zu bringen in die Wirren, die nun auch bald in Solothurn begannen, und um daran einen steten Maßstab der Beurtheilung zu haben, inwieweit, d. h. wie sehr mit Unrecht, je einmal über das Benehmen Solothurns gegen die Reformirten, selbst mitten in den heißesten Kampfestagen, Klage erhoben werden durfte. Wirklich, wer immer von der Geschichte es sich bezeugen läßt, wie intolerant und tyrannisch die Katholiken in den jetzigen reformirten Kantonen (mit Ausnahmen immerhin) behandelt wurden und insbesonders wie gewaltthätig sie ihre und ihrer Kirche Güter verlieren mußten, — und dann in den folgenden Paginen die fast an Schwachheit und Charakterlosigkeit grenzende Nachsicht, Schonung und Zartsinnigkeit kennen leent, die Solothurns Behörden und Bürger, auch selbst nach Vertragsbrüchen und Aufruhr, den Reformirten stets angedeihen ließen: der muß, nicht hierüber, wenn er wahrhaft christlich ist, aber darüber gewiß Unmuth fühlen und entrüstet werden, daß man den Vorwurf von Intoleranz und Gewissensdruck, von Eigennutz und Perfidie **umzukehren** wagte — und **das** dann noch **Geschichte** zu nennen sich unterstund.

Trefflich schildert P. Alexander die handelnden Persönlichkeiten, oder läßt vielmehr die unparteilichsten historischen Urkunden sie schildern. Hemmann's Musterkarten verlieren dabei freilich fast allen Glanz und ein Melchior Dürr, Philipp Grotz, Hans Hugi, Urs Stark u. s. w. dürften schwerlich nunmehr den alten Nimbus wieder erobern. Im Gegentheil aber stellt sich der ächt und warm katholische Schultheiß Wengi auf's Vortheilhafteste dar, nicht durch Worte gezeichnet, aber durch alle Thatsachen, die auf ihn und seinen Einfluß sich zurückführen lassen. Erst mit ihm (Juni 1532) gewinnt Solothurn wieder festern Charakter, ohne an Milde zu verlieren.

Zermalmt und gerichtet steht vor uns insbesondere Bern's Handlungsweise während dieser Zeit der Glaubenswirren in Solothurn. Dieses Bern, das selbst mit einem Eidbruch den katholischen Glauben abschaffte und diesen Abfall mit Kanonen seinen Untergebenen aufdrang, das

*) Dessen vollständiger Titel lautet: „Solothurns Glaubenswirren oder Friedrich Hemmann, reformirter Pfarrer in Solothurn, zurechtgewiesen durch P. Alexander Schmid." Soloth. 1863. 150 S.

auch den Grundsatz aufstellte, daß es in Sachen, die den Glauben betreffen, keine Bünde zu halten habe, — dieses Bern operirte ununterbrochen, bald versteckt, im Einverständniß mit den Empörern, bald heuchlerisch durch die scheinbare Bemühung zur Friedensvermittlung, bald offen jede Befestigung oder Herstellung der alten katholischen Rechte bekämpfend, auf die Protestantisirung Solothurns hin und mißbrauchte hiezu Alles, was ihm als Handhabe dienen konnte, Kirchensatz, Malefizgericht u. s. f. — Wohl darf Bern heute Toleranz an den Katholiken seines Gebietes üben, es sühnet vergangenes schweres Unrecht nur unvollständig und langsam! (Fortsetzung folgt.)

Wochen-Chronik.

Solothurn. Das ‚Tagblatt von Luzern' bekämpft unsere Ansicht über die Nicht-Zweckmäßigkeit eines besondern Weihbischofs für das Bisthum Basel im jetzigen Moment — nicht mit Gründen, sondern mit Verdächtigung und persönlicher Befeindung. Wir gönnen ihm diese Waffen, sie sind seiner würdig; aber wir verachten auch solche Gegner, bei denen man jedenfalls am wenigsten verliert, wenn man über ihre Anklagen schweigend hinweggeht. Einzig dem Vorwurf der Unbescheidenheit gegenüber mag bemerkt werden, daß ihn derjenige sicher nicht verdient, der schon seiner Stellung nach vornehmlich im Stande ist, die Bedürfnisse der Diözese würdigen zu können und der in seiner Ansicht sich auf die thatsächlich und urkundlich erwiesene Ueberzeugung der beiden bisherigen Bischöfe von Basel anschließt. Uebrigens freut es uns, daß in Folge unserer Artikel über den Weihbischof das genannte Zeitungsblatt aus einer bekannten Feindin der Nuntiatur und des päpstlichen Stuhles sich auf einmal zur aufrichtigen (?) Freundin und Vertheidigerin Beider bekehrt hat. Solch' glänzenden Erfolg ließen wir uns nicht von Ferne träumen. Sollten wir daher auch selbst irre gegangen sein in unsern Ansichten, wir dürften doch getrost ein „Felix culpa!" anstimmen und zum endlichen Resultate von Herzen „Amen!" sagen.

— (Mitgeth.) Die ‚Kirchenzeitung' hat jüngst mit Recht gerügt, daß hier der Gottesdienst in den Kirchen oft durch Lärm auf den Plätzen vor den Kirchen gestört wird. Zu diesen Uebelständen gehört nach unserer Ansicht auch die Gewohnheit vieler Landleute, während der Predigt auf dem Platz unterhalb der Kirchentreppe (vor der Krone) sich aufzustellen und erst nach der Predigt, beim Beginn der Messe, in den Tempel zu treten. Da mit der beginnenden schönen Jahreszeit auch diese Mode wieder beginnen wird, so wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht am rechten Ort wäre, wenn einmal während der Predigt in der Kirche ein Prediger für das Volk vor der Kirche auftreten und auf der Treppe unter Gottes freiem Himmel diesen Leuten das Wort Gottes verkünden würde, das sie in der Kirche selbst nicht hören wollen?

— (Eing.) Die Fronleichnams-Prozession ist auch dieses Jahr mit der seit jeher üblichen Feierlichkeit, vom schönsten Wetter begünstigt, abgehalten worden. So sehr das Bestreben der Einwohner, ihre Häuser bei diesem Anlasse auf's Reinlichste und Schönste zu schmücken, belobt zu werden verdient, um so betrübender ist es, die Wahrnehmung machen zu müssen, daß die Theilnahme von Seite unserer höhern und niedern Behörden an der Prozession selbst von Jahr zu Jahr eine Geringere wird, ja, wie es den Anschein hat, ganz zu verschwinden droht. — Gewiß keine Aufmunterung zu Belebung des religiösen Sinnes, wenn man von Oben her sich zurückzieht, da es gilt, dem Allerhöchsten die Ihm schuldige Ehre zu erweisen.

Luzern. Amtliche Sonntags-Entheiligung. Das Statthalteramt Luzern hat am Pfingstsonntag in einer gar nicht pressanten Polizeiangelegenheit Verhöre vorgenommen. „Daß hier auf verschiedenen Kanzleien zu solcher Zeit gearbeitet wird, weiß man schon lange," sagt die ‚Schwyz.-Ztg.' Ja, das Volk weiß aber noch gar Vieles, und wegen solchen ihm bekannten Dingen verlangte es eine Aenderung im Regierungssystem.

— Eckardt ist nicht todt für uns, Eckardt lebt noch in den Zeitungen fort! Unser Exprofessor wurde bekanntlich von den hist.-pol. Blättern unter die Urheber des Mordes am österreichischen Kriegsminister Latour eingereiht, und zwar aus wörtlichen Mittheilungen der darüber gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen. — Eckardt gesteht nun in einer Erklärung vom 1. d. in der Karlsruher Zeitung, er sei wirklich der in den gerichtlichen Verhandlungen Bezeichnete, nennt aber diese Aktenstücke ein Pamphlet, eine schmachvolle Arbeit, die auf den Namen eines Aktenstückes keinen Anspruch machen könne. Die Gerichtspersonen dagegen, welche den Prozeß neun Monate lang mit größter Sorgfalt führten, die Ergebnisse zusammenstellten und veröffentlichten, erklären in der Einleitung, die abgehörten Zeugen aus allen Ständen haben weit über tausend betragen, in der aktentreuen Schilderung der Thatsachen sei nur das aufgenommen worden, „was durch das übereinstimmende, beeidete gerichtliche Zeugniß mehrerer unbedenklichen Personen als zweifellos erscheinen mußte." Dem L. Eckardt drohen die hist.-pol. Blätter mit fernern Erläuterungen, wenn er noch einmal sich frech gegen sie zu benehmen wagen sollte.

— Hier bestehen bekanntermaßen Stifts-Verwalter, gut besoldet aus kirchlichem Gut, während die Stifte ihr Vermögen ganz gut selbst verwalten könnten. Im Großen Rath am 2. Juni blieb der Antrag des Hrn. Dr. Kneubühler, daß der Regierungsrath zu einem Bericht über die Nothwendigkeit der Beibehaltung einer solchen Verwaltung angehalten werden möchte, mit 35 Stimmen gegen 42 in Minderheit. Dagegen wurde nach längerer Debatte auf einen berichtigenden Antrag des Hrn. Dr. Segesser mit großer Mehrheit beschlossen, daß diese 3 Verwalter nur provisorisch zu wählen seien, indem eine Reorganisation, resp. Reduktion der daherigen Beamtungen vorbehalten werde.

— Ein Gesuch von 6 Laienbrüdern der aufgehobenen Abtei St. Urban, daß ihre bisherigen Pensionen, in 4 bis 500 Fr. a. W. bestehend, um etwas erhöht werden möchten, und worüber der Regierungsrath auf Abweisung anträgt,

wurde einstweilen vom Großen Rath auf den Kanzleitisch gelegt. (Nehmen ist laut einem gewissen Staatsevangelium seliger als Geben.)

St. Gallen. Ist der Katholizismus die Intoleranz? Die reformirte Gemeinde in Ragatz ist im Begriff, einen neuen Pfarrer zu wählen; da nun dieselbe weder eine eigene Kirche noch einen Gottesacker besitzt, so wandte sich der Vorstand der jungen Gemeinde wegen verschiedener kirchlicher Verrichtungen gesuchsweise an die katholische Kirchenbehörde. Nun ist der reformirten Gemeinde vom katholischen Kirchenverwaltungsrath nicht nur die Bewilligung ertheilt worden, ihre Entschlafenen, wie bisher, ohne Unterschied auf dem katholischen Kirchhof zu beerdigen, sondern es ist ihr auch gestattet worden, diese Beerdigungen durch ihren eigenen Pfarrer vornehmen zu lassen und zu diesem Zwecke auch die Kirche zu benutzen.

Schwyz. Von Einsiedeln wird die Anhäufung einer ungewöhnlich großen Anzahl Pilger während den letzten Pfingstfeiertagen gemeldet.

Zürich. Rheinau. Ueber die Mobiliarsteigerung des Gotteshauses gehen sonderbare Gerüchte durch die Zeitungen und durch das Land. Von den Antiquitäten sei Dieß und Jenes nicht vorgewiesen worden? Es hatten sich Kauflustige aus verschiedenen Ländern eingefunden, sie wurden aber höchst ungehalten, da nur Grümpel zur Steigerung gebracht worden ist.

— Die Großrathskommission für Vertheilung des Rheinauer Klostergutes, die letzten Freitag besammelt war, kam noch zu keinem Resultat. Es will die gesammte Kommission eine Besichtigung der Liegenschaften namentlich mit Hinsicht auf die Frage, ob die Verlegung des alten Spitals dahin zweckmäßig sei, oder aber die Liegenschaften nicht anderweitig besser verwerthet werden könnten, vornehmen. — Trotz allen Kommissionen wird auch Zürich erfahren, daß annexirtes Kirchengut nicht gut thut.

Wallis. Wiedererstattung fremden Kirchenguts. Der Große Rath hat beschlossen, den Ursulinerinnen zu Freiburg 20,000 Fr. auszubezahlen, als Entschädigung für einen Werth von Fr. 25,000, welchen die radikale Regierung im Jahre 1848 am Grundeigenthum, welches jene Nonnen in Sitten besaßen, annexirt hatte. Zur Nachachtung empfohlen allen Annexandern und Veraarauerern!

Genf. (Neu-Heidenthum.) Allwöchentlich erscheint daselbst einen Bogen stark der „Rationalist," welcher im Namen der Vernunft nachzuweisen sucht, daß die Qualität der Menschen und der unvernünftigen Geschöpfe eine und dieselbe sei. Das bestialitätsselige Blatt wird auch nach Neuenburg und Chauxdefonds exportirt, seit der Apostel der Affen dort Vorlesungen über seinen Stammbaum gehalten hat. Daß die Genfer Herrn Vogt hie und da mit seinen eigenen Waffen gegenübertreten und die von ihm so geläufigen Waffen ätzenden Hohnes und Spottes anwenden müssen, versteht sich von selbst. Bereits in zweiter Auflage ist bei Beroud in Genf unter dem Titel: „Le grand Credo du 19me Siècle" eine Flugschrift erschienen, welche die ungeschwänzten Verehrer der geschwänzten Ahnen mit einer Lauge einreibt, die möglicher Weise scharf genug ist, um die Haut der Enkel in großväterliches Fell umzugerben.

Protestant. Berichte aus der Schweiz. Die Bezirkssynode von Bern hat beschlossen, bei der Regierung sich dafür zu verwenden, daß den im Zuchthaus verstorbenen Sträflingen ein humaneres und christlicheres Begräbniß zu Theil werde als bisher, da dieselben in der Nähe des Schindermättelis einfach verscharrt zu werden pflegen, sofern ihre Leichname nicht der Anatomie überliefert werden, wo nicht blos zum Bedarf der Universität, sondern sogar zum Verkauf Präparate aus diesen Leichnamen gefertigt werden.

— Die alte Benediktinerkirche in Peterlingen, Kant. Waadt, welche im Laufe der Zeit in ein Tabaksmagazin verwandelt worden, und in welcher sich das Grab der guten Königin Bertha befindet, erleidet eine neue Umgestaltung, welche sie zu einer der schönsten Kirchen des Waadtlandes macht.

— Als treuer Bruder des Unglaubens marschirt immer der Aberglauben auf. In Genf geben dermal die amerikanischen Geisterbeschwörungsgaukler Girroud und Schwester zahlreich besuchte Vorstellungen in der höhern Tischklopferei. Wie reimt sich das zum Wappenspruch des kalvinistischen Genfs: Post tenebras lux!

Kirchenstaat. Der hl. Vater soll einen Cisterzienser aus Deutschland zur Cardinalswürde zu erheben beabsichtigen.

— Der Papst hat der Stadt Alatri aus seiner Privatkasse 100,000 Fr. für öffentliche Bauten geschenkt.

Italien. Der Osservatore Romano veröffentlicht ein Dekret, welches dem Klerus die kirchliche Betheiligung an der italienischen Verfassungsfeier am 7. Juni untersagt. Die Präfekten sind jedoch von der Regierung eingeladen worden, das Fest als ein durch und durch bürgerliches zu behandeln und den Klerus dazu nicht einzuladen, um keinen Anlaß zu Konflikten zu geben.

— 74 Bischöfe oder Bisthumsverweser haben gegen das Dekret der italienischen Regierung, welches die Veröffentlichung der päpstlichen Entschließungen ohne königliche Billigung untersagt, protestirt.

Oesterreich. Graf Brandis, der frühere Landeshauptmann von Tyrol, auch als katholischer Schriftsteller und Präsident des Katholiken-Vereins rühmlich bekannt, ist gestorben.

— Mähren. Der Hochw. Hr. Fürstbischof von Olmütz will aus Anlaß des 1000-jährigen Jubiläums die Kirche in Welehrad, aus der das Licht des christlichen Glaubens für Mähren aufging, mit vieler Munificenz ausstatten. Zu dem marmornen Hochaltar, den der hohe Kirchenfürst um den Preis von 15,000 fl. bestellte, soll das Bild der heiligen Cirvll und Methud hinzukommen, die Kirche soll mit Fresken aus dem Leben der Heiligen geziert, die Bilder der Seitenaltäre sollen restaurirt und zur Renovirung nicht geeignete Bilder durch neue ersetzt werden.

Bayern. Nach Vernehmen hatte das Hochw. Ordinariat München nach stattgehabtem Benehmen mit den übrigen Ordinariaten Bayerns in Folge des Schreiben des apostolischen Nuntius den Geistlichen das Barttragen „ausdrücklich verboten" und hiebei auch auf's Neue auf

die kirchlichen Vorschriften bezüglich der klerikalen Kleidung verwiesen.

— Am 20. Mai traf in Kaisheim der Hochw. Herr Pater Joh. Maria Alfieri, General des Ordens der barmherzigen Brüder mit dem ehrw. Fr. Athasias ein, um seine „canonische Visite" der Klöster in Bayern zu beginnen.

— In Bamberg wurde vom 31. Mai bis 2. Juni das 800jährige Jubiläum der Pfarrkirche zu U. L. Frauen gefeiert, wozu Se. Heiligkeit Pius IX. einen vollkommenen Ablaß ertheilt hat.

*Hessen. Die zweite Kammer, mit dem vom Frankfurter Schützenfeste her als Friedensstörer bekannten Hrn. Dr. Metz aus Darmstadt an der Spitze, möchte die vom Großherzog mit dem Bischofe von Mainz im Jahre 1854 abgeschlossene Uebereinkunft gar zu gerne sprengen und in kirchlichen Dingen etwa als „Bruder Sakristan" auftreten. Jüngst hat sie mit 46 gegen 6 Stimmen (unter letztern 4 Protestanten) die Aufhebung aller religiösen Orden, Genossenschaften, Bruderschaften 2c. beschlossen, aus dem Grunde, weil, wie einer der Herren sagte, diese nichts „produciren"! Daß ein solcher Fanatismus, welcher dem Bischofe sogar vorschreiben will, wann, wie oft und was für Gottesdienst gehalten werden dürfe, im Lande mehr Gelächter als Bestürzung hervorgerufen, kann man sich denken. Natürlich werden die erste Kammer und der Großherzog diese Beschlüsse nicht bestätigen. Dagegen sind die Katholiken in der Presse und durch Adressen an den Großherzog für ihre Interessen recht thätig. Unterdessen streut das Frankfurter Journal und das eigens zu diesem Zwecke in Frankfurt in's Leben gerufene „Religiöse Reformblatt" seine Lügen und sein Gift in die Welt hinaus. Das Hauptthema der Anfeindung bildet fast immer Mainz, sein Clerus, seine Orden 2c.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Für den Jahresbeitrag von Sarnen.

Verflossenen Mittwoch wurde Nr. 2 der Pius-Annalen an sämmtliche Ortsvereine versandt.

St. Peters-Pfennige im J. 1863.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von A. J. in H.	Fr.	20. —
Von L. W. in Solothurn	„	2. —
Uebertrag laut Nr. 19	„	1173. 20
	Fr.	1195. 20

Die päpstliche Nuntiatur in Luzern bescheinigt der Redaktion des „Credente" in Lugano unterm 22. v. Mts. die weitere Zusendung von 900 Fr. Peterspfennig. Das genannte Blatt hat im Ganzen 14,091 Fr. aus dem Tessin zum gleichen Zwecke gesammelt, was aller Anerkennung werth ist.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Aargau.] Der Hochw. Hr. Vikar Jost in Horw, Kt. Luzern, ist zum Pfarrer von Bettwil gewählt.

R. I. P. [Solothurn.] Den 2. d. starb in einem hiesigen Gasthof nach kurzem Unwohlsein P. J. Crelier von Bure (bern. Jura), aus Frankreich zurückkehrend.

[Neuenburg.] In Cressier ist der katholische Geistliche Coquet zum größten Leidwesen der Gemeinde gestorben. Man gibt ihm das Zeugniß, daß er sich ganz der Ausübung guter Werke geopfert, Tag und Nacht den Kranken beigestanden, ein Muster erbaulichen Wandels gewesen. Und doch hatte dieser edle Priester im November 1847 in Folge der damaligen politischen Ereignisse seine Pfarrei Vuadens verlassen müssen.

Temporalien. [Aargau.] Für den kathol. Pfarrer in Aarau wurde vom Gr. Rathe das Einkommen von 1800 auf 2400 Fr. erhöht.

[Luzern.] Der Große Rath hat dem Strafhauspfarrer 1700 Fr. als Gehalt bestimmt.

Offene Correspondenz. Einsendungen aus dem Aargau und von Obwalden werden verdankt und nächstens benützt.

Paramenten-Handlung
von
Joseph Räber,
Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten Stoffe zu Kirchenparamenten in allen Farben, Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung nach alterthümlicher Art, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorräthig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Meßgewänder**, in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferners halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefässe, nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische une andere **Kelche, Ziborien, Verschkreuze, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessions-Laternen** 2c. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold- und Silberborten, Spitzen, Fransen, Quasten, Tüll-** und **Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben, Meßgürtel, Stickereien** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Paillettes** 2c. in Gold und Silber. Ferner einige große und kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt.

Möller — Katholische Weltgeschichte — Cantu.

Da die **Weltgeschichte von Möller** (Herder in Freiburg) in Folge des plötzlichen Todes des Verfassers **nicht weiter** erscheint, so machen wir hiermit neuerdings auf die

Allgemeine Weltgeschichte von Cäsar Cantu,
für das katholische Deutschland bearbeitet
von
Dr. J. Brühl

aufmerksam.

Erschienen sind von dem ganzen Werke:

Bd. I—IV (wovon II—IV neu bearbeitet von Prof. Weiß in Gratz), **das Alterthum** enthaltend. Fr. 25. 80.

Bd. V—VIII (wovon Bd. VI einzig in neuer Auflage), das **Mittelalter.** Fr. 38. 70.

Bd. IX u. X, der Anfang der Geschichte **der Neuzeit.** Fr. 14. 20.

Die Fortsetzung ist unter der Presse. **Jede Buchhandlung ist in Stand gesetzt, die bereits erschienenen Bände in beliebigen Fristen zu liefern, wodurch die Anschaffung erleichtert wird.**

Ausführliche Prospekte sind durch jede Buchhandlung erhältlich.

Schaffhausen.

Fr. Hurter'sche Buchhandlung.

Zu beziehen durch die **Scherer'sche** Buchhandlung in Solothurn.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.